

Immer noch: Der Kalif von Köln

Ein Verfahren im Ausländerrecht kann eine ganze Rechtskultur erschüttern. Die Reaktionen bilden die gesellschaftliche Situation ab.

Das Urteil des Kölner Oberlandesgerichts zum Fall Kaplan hatte die Abschiebung dadurch ermöglicht, daß es eine besondere Gefahr erniedrigender Behandlung oder gar Folter für den Abzuschickenden verneinte. Dennoch wurde ein Versuch des Kölner Ausländeramtes, den Fall nunmehr durch sofortige Abschiebung zu erledigen, schlicht dadurch verhindert, daß Herr Kaplan nicht zu Hause war. Ob dies mit oder ohne Absicht geschah, bleibt dahingestellt. Das Problem wurde dadurch entschärft, daß ein weiteres Urteil, diesmal aus dem Bundesgerichtshof, die Abschiebung für zunächst zwei Monate aussetzte, damit der Einspruch gegen das Abschiebungsurteil verhandelt werden könne. Meldepflichten des Betroffenen gegenüber dem Ausländeramt in Köln und andere Auflagen blieben unberührt. Das Problem war nun nicht mehr der Vorgang selbst, sondern die Reaktionen darauf.

I. Die von den Medien transportierten Vorstellungen ranghoher Politiker.

Wer (immer noch) der Meinung war, Volksvertreter hätten auch Kenntnis von dem, was die von ihnen beschlossenen Gesetze in der Praxis bewirken, anrichten oder einfach wie sie funktionieren, wurde eines besseren belehrt. Da forderte allen Ernstes die Opposition im Düsseldorfer Landtag einen Minister-Rücktritt, weil die Polizei einen Gesuchten nicht auf Anhieb finden konnte. Die Opposition versucht jeweils, aus irgendwelchen Vorgängen Verantwortlichkeiten abzuleiten, besonders wenn die Presse beteiligt ist. Nur so funk-

tiert der politisch-mediale Durchlauferhitzer vorzugsweise mit Themen aus dem Bereich der Inneren Sicherheit nicht. Auch die Bundespolitik ließ verlauten, es sei unglaublich, welche Pannen bei einer meldepflichtigen Person in Deutschland vorkommen können. Offenbar weiß niemand, wie die Praxis wirklich funktioniert. Der Fahndungsapparat bekommt in Deutschland und auch anderen demokratischen Rechtsstaaten jeweils nur durch Zufall Erfolg. So gibt es Menschen, die Flüchtlinge gesehen haben, und ihre Informationen weitergeben. Bei Verkehrskontrollen gehen Gesuchte zufällig ins Netz. Aufenthaltsorte können mit Technikeinsatz beim »Handy« – Gebrauch ermittelt werden. Nur wer unter seiner Wohnadresse Tag und Nacht sitzen bleibt, kann schließlich bei einem Einsatz an diesem Ort jederzeit sofort festgenommen werden.

In unseren Parteien und Parlamenten herrscht offenbar der Eindruck vor, eine Meldeauflage beim Ausländeramt sei gleichbedeutend mit Hausarrest – um sich das richtige Gefängnis dadurch einzusparen. (Die Idee, Privatisierung im Vollzug so umzusetzen, wäre in der Tat spottbillig, wenn sich Menschen ohne Bewachung daran halten!) Sollte jedoch diese Denkweise nicht vorherrschen, so müssen die Akteure der Politik der Meinung sein, eine Meldeauflage sei gleichbedeutend mit ständiger Polizeiüberwachung. Das aber wäre nur durchzuhalten, wenn eine Vollzeitbeobachtung durch irgendeine Behörde organisiert werden könnte. Vorortüberwachung im Dreischicht-System wäre die Konsequenz. Nach den Reaktionen zu urteilen, müssen unsere Verantwortlichen Ähnliches in der Praxis gemutmaßt haben. Ganz im Gegensatz dazu erhielt der Betroffene eine ausländerrechtlich für solche Fälle vorgesehene Duldung

(gem. § 55 II, IV AuslG) mit Auflagen (§ 56 III AuslG), denen er sich offenbar nicht entzieht. Die Ordnungsmacht hat sich nach den Buchstaben gerichtet. Sie hat empfindliche Auflagen verhängt – jedenfalls nach unserem innerdeutschen Verständnis.

Daß hier rechtlich etwas nicht in Ordnung sei, gehört zu den gern verbreiteten Meinungen. Besonders brisant wird es immer dann, wenn gerade Vertreter (seltener Vertreterinnen) gesetzgebender Organe dies äußern, obwohl sie doch für diese Gesetze direkt verantwortlich sind. Jetzt resultierte daraus eine Verschärfung der Aufenthaltsbestimmungen vor allem für terrorverdächtige Ausländer im gerade beschlossenen Zuwanderungsrecht. Im Prinzip aber gelten und reichen besonders im Fall Kaplan schon längst die Vorschriften für verurteilte Straftäter. Ihre Anwendung ist unstrittig, die Ausweisung rechtlich problemlos (»Ist-Ausweisung« nach § 47 I, 1. AuslG, weitere Vorschriften aus den § 45 und 46 sind hier nicht notwendig). Nur die Abschiebung als Konsequenz aus der Ausweisung konnte bisher aufgrund rechtlicher Vorschriften und deren der jeweiligen Situationseinsicht des urteilenden Gerichts unterliegenden Anwendung nicht durchgeführt werden (§ 53 I AuslG unterliegt nicht der Interpretation für den Fall, daß eine »konkrete Gefahr« der Folter bejaht wird. Das wird sich im übrigen auch nach dem Zuwanderungsgesetz nicht ändern, § 60 II. Entsprechendes gilt für § 53 IV AuslG = § 60 V Zuwanderungsgesetz mit Berufung auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.). Sollten die Gerichte sich ungeniert nach irgendeiner Meinung und, wenn ja, nach welcher richten? Die Gewaltenteilung ist anstrengend und setzt voraus, daß jede Gewalt in eigener Verantwortung handelt. Rechtlich ist an dem Fall Kaplan

nur zu beanstanden, daß das hier in seiner ganzen Breite vorgeführte Rechtsverständnis anderen nicht zugänglich ist. (Vgl. dazu Heft 4/2003).

Wer bösartig ist, und das will wirklich kaum einer sein, könnte daraus auch folgenden Schluß über die Absichten der gesetzgebenden Personen ziehen:

- Gesetze gelten nur, so lange sie angenehm und einfüßig wirken.
- Ausländer können entgegen den hehren Absichten aus der Zeit der »Grundgesetzeltern« auch dahin gebracht werden, wo ihnen das blüht, was wir nicht mehr so richtig verabreichen können.
- Man muß nicht immer alle Gesetze so eng interpretieren.
- Für Menschen, die das Gemeinwesen schädigen, gelten die Gesetze gar nicht so richtig.
- Polizeiüberwachung ist schon mit der Begrenzung eines Aufenthaltes rund um die Uhr zu gewährleisten.
- Polizeikontrolle ist lückenlos.

Weiterer Kommentierung bedarf das nicht.

II. Das Problem mit dem Ausländerrecht als Schlagzeile.

Die Presse sucht Personen, die gesellschaftliche Rollen ausfüllen. So sucht sie Helden und Bösewichte, korrumpierte Verwalter und untätige Chefs, leidende Familien und untergehende Vertreter alter Werte, ohnmächtige Mächtige und verzweifelte Untertane. Sie sucht Wahrheit und Unwahrheit in Person. Besondere Würze gibt dem Ganzen die Wertevergessenheit der »Mächtigen«, die von ihren Untergebenen verlangen, was sie selbst nicht einhalten. Sie berichtet nicht nur, sie inszeniert Geschichten. Die Absicht verschwimmt oft ins nicht mehr Wahrnehmbare, wenn sie nicht die eigene Auflage betrifft.

Die Boulevardzeitung schreibt, daß da ein Mann einen ganzen Staat vorführt, der sich nicht etwa nicht wehren könnte, wenn er bloß wollte.... Da geht es um die »Oberen«, die sich um nichts kümmern und die »Unteren« ihrem Schicksal überlassen. Letztere müssen es schließlich ausbaden, wenn dem

Gemeinwesen das Geld ausgeht, weil für endloses Gewährenlassen gezahlt werden muß. Ein wenig Rassismus ist auch dabei. Es geht um aggressive Ausländer, das muß der Deutsche wissen. In welche Richtung ein bißchen Hetze eigentlich zielt, läßt sich nicht so richtig eruieren. Erfolg hat die Boulevardzeitung 1992 mit ihrer Hetze gegen die »Versager« im Lager der Politik gehabt und damit den Asylkompromiß zumindest beschleunigt. Das war eine Inszenierung von »Verrat am eigenen Volk«. Eine sofortige Gesetzesänderung provozierte sie sogar vor zwei Jahren mit einer Geschichte über den »Sozialschmarotzer« »Florida-Rolf«. Dabei ging es letztlich auch um Kritik an vermeintlichem Herrschaftsgebaren: »Wie können Soziallämter so was zulassen?« Daß allerdings die Dummen am Ende der Geschichte alle Sozialhilfeempfänger waren, darüber teilte die Zeitung nichts mit. So schreibt sie eben und keiner wehrt sich. Vielleicht brauchen einige ein Ventil. Nicht Information, sondern Bestätigung der vermuteten Lesermeinungen ist hier das Ziel, egal gegen wen. Selbst wenn der Schuß nach hinten losgeht.

Einen politischen Akt sondergleichen aber setzte das Nachrichtenmagazin »Der Spiegel«: Kaplan auf dem Titelblatt, wo sonst Gott, Staatsoberhäupter, Topterroristen und Menschheitsprobleme prangen und ein ausführlich recherchierter Artikel unter dem Motto »Da führt ein Mann den ganzen Rechtsstaat vor!«, das ist kalkuliert. Das gilt besonders deshalb, weil der Artikel selbst das Motto gar nicht einlöst und bekräftigt. Die sachliche Recherche vollzieht Schritt für Schritt die Geschichte nach, die Kaplan in diese Lage mit dem deutschen Staat brachte. Sie stellt ihn als Epigonen dar, dessen Vater (und Vorgänger) der eigentliche islamistische Führer gewesen ist. Er schildert die Flut von Prozessen, in welche Kaplan mit Sozial- und Ordnungsbehörden verwickelt ist. So wird das Bild einer komplizierten Verwaltung in diesem Bereich gezeichnet, die ihren Gipfel in unendlichen Verwaltungsgerichtsverfahren findet. Es geht nicht nur um Abschiebung. Es geht auch um viel Geld aus dem Sozialtopf. Und es geht um den angeblich zu komplizierten und daher wir-

kungslosen Rechtsstaat. Will der Spiegel den Staat vorführen?

Zu fragen ist danach jedoch vor allem, wie in Deutschland Verwaltungskunst gehandhabt wird, wenn solche Bestände an Akten und Schulden von einem einzigen Menschen herrühren können. Auf welchen Wegen geraten ganze Behörden so tief in Probleme, die nachher keiner mehr lösen kann? Und was geht in einem Menschen vor, der von diesen Fragestellungen geradezu erdrückt werden müßte? Muß dieser nicht hoffen, irgendwann einmal abgeschoben zu werden, damit er von Forderungen, Nach- und Nebenforderungen freikommt? Wie gesagt: Im Gewirr der Verfahren und Vorgänge gehen Verwaltung und Mensch unter.

Doch die Inszenierung: »Da führt einer...!« ist dem Spiegel nicht gelungen, vielleicht sogar konterkariert. Es bleibt der Eindruck hängen, daß Verwaltung offenbar ungemein kompliziert sein muß. Was als Beispiel für die Selbstfesselung des Rechtsstaates recherchiert wurde, endet als Bild von nahezu bürokratischer Verwahrlosung. Der Spiegel führt den Staat vor – und tut es am falschen Objekt.

Dennoch schließt sich m.E. hier der Kreis. Die »bürokratische Verwahrlosung« ist bei bestem Einsatz von Einzelpersonen ein Kennzeichen des ganzen Europa, nicht nur Deutschlands, im Umgang mit Menschen, die hier ihre je eigene Zukunft such(t)en und »Ausländer« geblieben sind. Zudem hat sich die »große Inszenierung«, die »Meta-Erzählung«, geändert. Das geschah zunächst schleichend und unbemerkt nach dem Untergang des »Ostblocks«. Aus bedenkenlos und zu Recht anerkannten Asylbewerbern wurden »Wirtschaftsflüchtlinge« aus dem Osten. Fraglos verfolgte und gefolterte Kurden und andere Türkei-Asylbewerber mußten nach und nach die Eindeutigkeit der Beurteilung »Türkei = Folter« einbüßen. Es kursierten inzwischen zu viele merkwürdige Erzählungen von bereits hier integrierten Menschen aus der Türkei über ihre Landsleute auf der Suche nach Asyl. Nach dem 11. September 2001 kam die gesamte Migrationsfrage unter den Aspekt der »Sicherheit«. Die

Meta-Erzählung heißt heute, Menschen aus dem islamischen Raum sind zu fürchten. Reziprok kommt die Globalisierung hinzu. »Wir« sind zu teuer als Arbeitskräfte, als Rentner, als Sozialhilfeempfänger, als Schüler, als Lehrer, als Forscher. Wir sind als Menschen zu teuer. Und da müssen wir noch ertragen, daß ... Es ist nicht schicklich, diesen Gedanken fortzusetzen, obwohl er politisch täglich neu buchstabiert wird. Kein Wunder, daß der Rechtsstaat mit dem Fall Kaplan nicht fertig wird. Er ragt aus anderen Zeiten als Versatzstück in die Jetztzeit hinein. Die Jetztzeit möchte »schlanke Verfahren«, »Kostensenkung«, kurze Wege der Entscheidung – um nicht zu sagen: kurzen Prozeß – an Stelle der langatmigen Auseinandersetzungen über irgendwelche grundlegenden Menschenrechte.

Die taz und die Süddeutsche schrieben über die Anwältin des Kalifen von Köln. Auch hier wurde inszeniert. Der Zufall brachte sie an seine Seite als Anwältin. Wie das Leben so spielt, war sie halt auch Expertin im Ausländerrecht. Und sie tut nicht mehr und nicht weniger, als die Gesetze auszuschöpfen bei der Verteidigung ihres Mandanten. »Daß ausgerechnet eine Frau einen Islamisten verteidigt...«, gibt Stoff für mehrere Anmerkungen. Sie versteht es offenbar gut und beherrscht ihr Handwerk. Mehr nicht. Das ist schließlich ihre Aufgabe als Anwältin. Bleibt hinzuzufügen: Wenn alle Menschen auf der Welt solche Anwälte hätten,... Assoziativ gruppiert sich dazu die USA – Variante des Versuchs, auf Guantanamo außergesetzliche Zustände als rechtens anzusehen – bis auch hier Anwälte vor Gericht die Macht domestizieren.

III: Das wirkliche Rechtsproblem

Alle Rechtsfragen sind ausgeschöpft. Äußerungen wie: »Es kann nicht sein, daß Deutschland aus rechtlichen Gründen einen verurteilten Schwerverbrecher nicht los wird!«, disqualifiziert sich durch (wissentliche) Unkenntnis. Das Ausländerrecht verbietet Abschiebungen in Staaten, in denen die Todesstrafe, Folter oder erniedrigende Behandlung drohen (AuslG § 53 I und IV = Zuwanderungsge-

setz § 60 II und V, s.o.). Der verurteilte Straftäter verliert weder während noch nach der Verbüßung seiner Strafe die grundlegenden Rechte als Mensch. Diese Selbstbindung wird offenbar als Selbstfesselung erlebt und vielfach beschrieben, als bedrohe sie »vitale eigene Interessen«. Es sieht so aus, als würde auf verschiedensten Ebenen die Bindung von Macht durch Recht in Frage gestellt. Wenn es nur um eine neue Balance zwischen beiden gehen sollte, kann dadurch wieder neue (Rechts-)Sicherheit geschaffen werden. Wenn aber die grundlegende Frage der Bindung von Macht durch Recht – d.h. wechselseitig akzeptierte Vereinbarung – gestellt würde, ginge es an die Wurzeln der westlichen Vorstellung von Freiheit und Gleichheit ohne Ansehen der Person oder um die Würde des Menschen und seinen Schutz vor herrschaftlicher Willkür.

»Den Rechtsstaat vorführen« hieße in diesem Falle, daß hier jemand sich nur scheinbar an der Menschenwürde orientiert, um sich die Früchte der Rechtssicherheit für anderweitige Machenschaften dienstbar zu machen. Selbst in diesem Falle bleibt das Abschiebungshindernis erhalten. Der Rechtsstaat kann nicht das eine Unrecht durch das andere ausgleichen. Es bleibt die schwierige Gratwanderung zwischen Recht, Macht, Sicherheit und Menschenwürde, die hier nur sichtbarer als in jedem anderen Fall verhandelt wird. Diesen Fall durch gerichtliche Rechtsfortbildung zu lösen, erscheint derzeit nicht absehbar. Wenn jedoch ohne innenpolitische Kursgewinnversuche die Frage beantwortet werden könnte, ob die Türkei nicht doch ehrlich nach Europa strebt, wäre das Problem kein deutsches Rechtsproblem mehr. Möglicherweise würde nach diesem Verfahren der Rechtsstaat sogar gestärkt. Wir können nicht – auch nicht in einem brisanten Fall – das außer acht lassen, was wir anderen als Fehler zurechnen.